

# RS Vwgh 1998/11/24 97/14/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §37 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/23 90/14/0130 2 VwSlg 6683 F/1992

### Stammrechtssatz

Der Wortlaut des Einleitungssatzes in § 37 Abs 2 EStG 1972 (argumentum: Außerordentliche Einkünfte iSd Abs 1 sind nur ...) impliziert, daß die nachfolgende Aufzählung taxativ ist. Die Außerordentlichkeit der aufgezählten Fälle wird jedoch nicht fingiert, sondern muß als allgemeines Tatbestandsmerkmal erfüllt sein (Hinweis E 7.9.1990, 90/14/0188).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140152.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)